



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 1. Extract unterthänigsten Bericht-Schreibens an weyl. Ihre  
Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ Herrn Hertzogen Maximilian Henrichen in  
Bayren [et]c. als Bischoffen zu Hildesheim von dero ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**



# Weylagen.

Num. I.

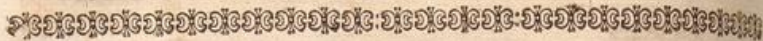
Extract unterthänigsten Bericht: Schreibens an weyl. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ Herrn Herzogen Maximilian Henrichen in Bayren ꝛc. als Bischöffen zu Hildesheim von dero heimgelassener Hildesheimischer Regierung/ unterm dato den 9. Novembr. styl. nov. 1660sten Jahres abgelassen.

Womit erwiesen wird/ das mit dem unterm 30. ten Julij 1660ten Jahrs verfertigt und angeschlagenen Patent/ das Brauwetz zum feilen Rauff betreffend/ ein Wohl Ehrwürdiges Chumb Capitul nicht verstanden/ noch gemeinet gewesen.

Hochwürdigst ꝛc.

**W**er Chur: Fürstl. Durchl. auff Dero Schloß Arnberg den 1. lauffenden dieses datirtes gnädigstes Schreiben / wegen des unterm 30. Julij nechsthin in Druck verfertigten und angeschlagenen Patents / das streitige Brauwetz betreffend / haben wir mit unterthänigster Reverenz empfangen / und darab / welcher gestalt hiesiges dero selben würdiges Chumb: Capittel sich darwieder beschweret / fernerer Einhalts ersehen. Nun sollen darauff zum gehorsambsten Bericht nicht verhalten / das so viel das darinnen berührtes / und unterm 5. Junij Anno 1658. außgelassene Mandat, wovon Copei sub num. 1. diesem beygefüget / belanget / nicht ohne das bey Ew: Chur: Fürstl. Durchl. wolgemeldtes Chumb: Capittel dargegen unterthänigst einkommen: Es wird dero selben aber annoch in gnädigsten Gedancken ruhen / was Sie darauff unterm 7. Octobris besagten 1658. Jahrs / an uns gnädigst rescribiren lassen / die Abschrift sub num. 2. besaget es mit mehrern / nemlich / das darinn nichts neues / noch versängliches enthalten / sondern dasselbe nur eine Wiederholung voriger gnädigster Befehlthei wehre / über das auch denjenigen / welche zu dem Brauwetz: berechtiget / an ihrem Jure nichts benehmen / ja solches vielmehr stärken und verbessern thäte. In dem dieselbe durch Cassation und Aufhebung des Winkelbrauwetz / zum feilen Rauff / ihre ditzfalls habende Gerechtsamb / mit mehrerem Nutzen gebrauchen könten; Und da sie hiesige Ew: Chur: Fürstl. Durchl. Stadt Hildesheim etwas in unrichten Verstand zu ziehen sich unterstehen solte / stünde ja dero selben die Erleuterung zu thuen / und darwieder gebührendes Einsehen zugebrauchen / und Remediirunge zuverschaffen / jedesmahls bevor demnegst dann auch mit Publication gedachten Patents ohn ferneres Rücksehen zuverfabren

fahren gnädigst anbefohlen worden / gestalt solches auch ins Werck gericht. **W**ollen aber dessen Einhalt so wenig von dem einem / als anderem nachgelebet / und unterthen das Winkelbraven Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Amthauseren zum Nachtheil von 20 Jahren zu Tagen / und mehr als vorhin zugenommen / so hat man dem vorigen durch dat von 30. Julij jüngsthin / so diesem sub num. 3. zugelegt / nur bloß inhariret: Und ob wol in jenem das Wort: Geistlichen: enthalten / so ist doch damit mehr wolgemeltes Quartel Capittel durchauß nicht gemeinet / wie solches aus dem in Anno 1649. unterm 7. Augusti sub num. 4. hiebey befindlichem Patent zur Gnüge abzunehmen.



Num. 2.

Instrumentum publicum zu Behueff / und in Sachen der Eöblichen Stift-Hildesheimischen Ritterschafft / contra Bürgermeistern und Rath / auch die Bräuer-Gilde zu Hildesheimb.

H. VI.  
28

**I**n Gottes Nahmen Amen &c. Kundt und offenbare sey Allermännlichen durch dieses gegenwertig-offenes Instrument, daß im Jahr nach Christi weßers Erlösers und Seeligmachers Geburt tausend sechs hundert sechzig und in der vierzehenden Römer Zinszahl / zu Latein Indictio genandt bey herrschender Regierung des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichen Fürsten und Herren / Herren Leopoldi / erwählten Römischen Käyfers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Erytten und Sclavonien Königs / Erz-Hergogen zu Oesterreich / Hergogen zu Burgund / Steyer Earndten / Crain und Württemberg / Grafen zu Habsburg / Tyroll und Görz. Unfers Allergnädigsten Fürsten und Herrn / Ihrer Käyserl. Majest. Reichs und Regierung des Römischen im Dritten / Hungarischen im Siebenden / und Böheimischen im Fünfften Jahre / Donnerstags war der achtzehende Monats Tag Julij Aylo Veten Nachmittags ohngefehr umb sieben Uhr / bin ich Endtsbenandter offener Käyser. Nataris uff ersuchen und fordern der Hoch-Edelgebohrnen und Heitengen Herrn Casimiri Christoff von Wobersnaaw Erbsassen zu Netlingen / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eöln geheimen Cammerrath / Drosten zum Woldenberge / und Stifft-Hildesheimischen Rath Richtern / Juncker Jacob von Obergen / und Juncker Burcharden von Bordsfelde / in des Ehrenvesten Herrn Casimiri Huppenden / vornehmen Gastgebern binnen Hildesheim in vordersten Brül belegen Behausung und Hoff / nebst Hans Jürgen Knobels Musicanten / und Ludolffen Matthiasen / als glaubhafften erbetenen Bezeugen persönlich erschienen / woselbst sich Anfangs vorwolgedachte Herrn / meines und meiner Bezeugen erscheinens / bedancket / zeigten demnach an / daß nachfolgendes Schreiben sie / und im Nahmen der sämbtlichen Stifft-Hildesheimischen Ritterschafft / der Fürstl. Hildesheimischen Regierunge folgenden Tags überreichen möchte; solche Schreiben lautet wie folget:

Hoch- und Wol-Ehrwürdige / großgünstige hochgeehrte Herrn. Es ist uns ganz befremdblich fürkommen / was bey Ihrer Churfst. Durchl. zu Eöln / als Bischoff zu Hildesheim unserm gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn / auff Anhalten der Bräuer-Gilde / Herrn Bürgermeister und Rath der alten Stadt Hildesheim durch eine sonderbare Abordnung des uff dem Lande abstellenden Bravens zum feilen Kamp abereins erwürcket haben / unfers Ohrets lassen wir solche Zunöhtigung auff sich selbst beruhen / müssen der weitfichtigen Anmassung contradiciren / und weil naturalis libertate und de jure gentium einem jeden freysethet / dasjenige / so ihm der Egen des Herrn bescheret / omni meliori modo zugenießen / der

*Lex unica C. de Monopol.*

107